

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand Januar 2004)

Alle Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen ist eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der NOVVIA GmbH im weiteren NOVVIA genannt erforderlich. Alle Bestellungen und Aufträge bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch NOVVIA.

### §1. Umfang und Ausführung eines Auftrages

Für den Umfang der von NOVVIA zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Beratungsstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich hieraus ergebenden Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen präsentiert werden. Wunsch der Auftraggeber eine schriftliche abschließende Berichterstattung, so ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Die Berichterstattung dokumentiert lediglich den Inhalt von Ablauf und Ergebnis des Beratungsprozesses und ist dementsprechend nicht als Gutachten zu werten. NOVVIA führt alle Arbeiten mit Sorgfalt und unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer Grundsätze sowie der einschlägigen, allgemein anerkannten fachlichen Grundsätze und Regeln aus. NOVVIA wird die vom Auftraggeber genannten bzw. gelieferten Daten und Informationen als richtig zugrunde legen. Sie werden lediglich auf Plausibilität überprüft.

### §2. Leistungsänderungen

Änderungen einer Leistungsbeschreibung bedürfen einer gesonderten Beauftragung. Bis zur Abnahme kann der Kunde Änderungen der Leistungsbeschreibung verlangen, soweit für NOVVIA die Durchführung der Änderung zumutbar ist. Lehnt NOVVIA die Durchführung nicht innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Kunden als unzumutbar ab, so hat NOVVIA die Änderungen auf der Grundlage des bestehenden Vertrages auszuführen. Mehrkosten, auf Grund eines Mehraufwandes hat der Kunde entsprechend der vereinbarten Vergütung zu entgelten. NOVVIA kann ohne Zustimmung des Auftraggebers geringfügige Auftragsänderungen vornehmen, sofern diese dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprechen. NOVVIA wird den Auftraggeber schnellst möglich über die Änderungen, insbesondere die damit verbundenen Mehrkosten informieren. Bei wesentlichen Auftragsänderungen verpflichten sich die Vertragsparteien über die Vertragsanpassung zu verhandeln. Die vereinbarten Änderungen bedürfen der Schriftform.

### §3. Angebote und Vertragsabschluss für die Software-Produkte von NOVVIA

Die von NOVVIA in Werbematerialien oder im Internet veröffentlichten Angaben zu Produkten und Dienstleistungen sind unverbindliche Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes durch den Kunden.

Bestellungen des Kunden zu Produkten von NOVVIA, gleich ob gedruckt, gefaxt, telefonisch oder elektronisch vermittelt, wertet NOVVIA als Angebot nach § 145 BGB. Sofern der bestellende Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen Nachricht von NOVVIA erhält, gleich ob gedruckt, gefaxt, telefonisch oder elektronisch übermittelt, hat NOVVIA das Angebot abgelehnt. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Übersendung der Rechnung oder durch Entgegennahme und Nutzung des Softwarepaketes oder durch sonstigen Beginn der Ausführung der Leistung zustande.

Wünscht der Kunde zusätzliche Leistungen, so ist ein neuer Vertrag zu schließen oder der bestehende zu erweitern; letzteres bedarf der Schriftform.

### §4. Umfang des Nutzungsrecht an den Software-Produkten von NOVVIA

NOVVIA gewährt seinen Kunden das einfache, persönliche, nicht befristete, nicht ausschließliche Recht zur Benutzung der von NOVVIA erstellten Software.

Dieses Nutzungsrecht geht erst mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises des jeweiligen Softwareproduktes an den Kunden über.

NOVVIA behält alle Urheberrechte an dem Software-Programm und sonstigem Dokumentationsmaterial.

Der genaue Umfang der Rechte und Pflichten aus der Überlassung des Nutzungsrechtes ist in dem mit dem Kunden getroffenen "Lizenzvertrag" niedergelegt, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

### §5. Lieferbedingungen bei Software-Produkten von NOVVIA

Der Beginn der von NOVVIA angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von NOVVIA setzt weiterhin die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist NOVVIA berechtigt, den NOVVIA insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von NOVVIA "ab Werk", dann geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

NOVVIA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von NOVVIA zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. NOVVIA haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von NOVVIA zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von NOVVIA zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von NOVVIA auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

NOVVIA haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von NOVVIA zu vertretende Lieferverzug auf den schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

### §6. Versand und Gefahrübergang Software-Produkten von NOVVIA

Die Lieferung des Softwarepaketes ist "ab Werk" vereinbart. Die Kosten für den Versand werden gesondert in Rechnung gestellt.

Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

Bei der elektronischen Übermittlung des Softwarepaketes an den Kunden gilt die Lieferung mit vollständiger Speicherung auf dem gewünschten Ziel-System als ausgeführt.

### §7. Verschwiegenheitspflicht

NOVVIA ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrages, über alle geschäfts- oder auftraggeberbezogenen Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung bekannt geworden sind, stillschweigen zu wahren. NOVVIA darf ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers diese Informationen weder an Dritte weitergeben noch für sich selbst verwerten. NOVVIA-Mitarbeiter und Auftraggeber sind bezüglich der Verschwiegenheitspflicht schriftlich zu verpflichten. Gesetzliche Auskunfts- und Aussagespflichten werden von der Verschwiegenheitspflicht nicht berührt.

### §8. Mitwirkung Dritter

NOVVIA ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter und fachkundige Dritte heranzuziehen. Soweit der Umfang oder die Kosten der Mitwirkung Dritter nicht nur unwesentlich vom vereinbarten Leistungsumfang abweicht, müssen die Vertragsparteien über eine Vertragsanpassung verhandeln (siehe Nr. 2 AGB).

### §9. Gewährleistung und Gewähr bei Beratung

NOVVIA leistet Gewähr dafür, daß die Erhebungen und Analysen die Situation des Auftraggebers im Hinblick auf die Fragestellung – unter Zugrundelegung der übergebenen Informationen und Unterlagen – richtig und vollständig wiedergeben sind. NOVVIA haftet für die fortlaufende Kontrolle und Betreuung während der Dauer des Beratungsprojektes. Der Auftraggeber hat Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Beratungsmängel, soweit dies dem Inhalt des Beratungsauftrages nach sinnvoll und möglich ist. Nach zwei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen. Sollte es sich aufgrund des speziellen Leistungsumfanges des Auftrages ausnahmsweise um einen Werkvertrag handeln, kann der Auftraggeber nach zwei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen anstelle des Anspruchs auf Herabsetzung der Vergütung Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Der Auftraggeber hat etwaige Ansprüche auf die Beseitigung von Beratungsmängeln unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich geltend zu machen. Die Ansprüche verjähren 6 Monate nach Abschluss der Beratungstätigkeit, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

### §10. Gewährleistung und Gewähr bei Softwareprodukten

Die Herstellung der Vertragsprodukte erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Die Software ist unter Beachtung anerkannter Programmierregeln erstellt worden. Die Parteien sind sich jedoch darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht.

NOVVIA gewährleistet, dass die Softwareprodukte in den zugehörigen Produktinformationen allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen einsatzfähig sind. An eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften ist NOVVIA nur nach schriftlicher Bestätigung gebunden. Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar.

Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass das Softwareprodukt den speziellen Anforderungen des Kunden genügt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für Auswahl und Nutzung sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse.

Es besteht ferner keine Gewährleistung für nach Kundenwünschen geänderte oder bearbeitete oder sonst wie angepasste Fassungen der Software, soweit nicht nachgewiesen wird, dass vorhandene Mängel in keinerlei Zusammenhang mit den Änderungen, Bearbeitungen oder Anpassungen stehen.

Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Soweit ein von NOVVIA zu vertretender Mangel vorliegt, ist NOVVIA nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

Schlägt die Mängelbeseitigung nach zwei Versuchen fehl oder sind dem Kunden weitere Versuche nicht zuzumuten, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

Soweit der Software eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, haftet NOVVIA nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§463,480 Abs. 2 BGB auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Dies gilt nicht, soweit der Zweck der jeweiligen Zusicherung sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zugrunde liegenden Lieferung, nicht aber auf das Risiko von Mangelgeschäden erstreckt.

NOVVIA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit NOVVIA keine vorsätzliche Vertragsverletzung angestrebt wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

NOVVIA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern NOVVIA schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haftet NOVVIA insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind.

Die zwingenden Bestimmungen des Prodglfahrmangelsgesetzes bleiben unberührt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist

### §11. Haftung

NOVVIA haftet nur für Schäden die sie, ihre Mitarbeiter oder von ihr beauftragte Dritte grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Die Haftung ist auf die zweifache Honorarsumme, höchstens jedoch auf 15 000 Euro beschränkt.

### §12. Schutz des geistigen Eigentums des Beraters

Der Auftraggeber darf die von NOVVIA erstellten Beratungsergebnisse und Dokumentationen nur für seine eigenen Zwecke verwenden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Soweit die Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, bleibt NOVVIA Urheber.

### §13. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Durchführung des Auftrages erforderliche frühzeitige Einbindung des Betriebsrates bzw. Personalrates zu veranlassen. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die gesetzlichen Informations- und Beteiligungspflichten gegenüber den Personalvertretungen eingehalten werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, NOVVIA und deren Mitarbeitern.

- Eine Kontaktperson zu benennen, die während der vereinbarten Zeit zu Verfügung steht und die ermächtigt ist, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages erforderlichen Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben und entgegenzunehmen,
- Abgetrennte Arbeits- bzw. Projekträume und alle erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich nach Bedarf ausreichend zur Verfügung zu stellen,
- Mitarbeiter, im für die Durchführung des Beratungsauftrages erforderlichen Umfang für Projektgruppen abzustellen,
- Jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen zu verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen zu versorgen,
- Im Falle von Programmierarbeiten oder DV-gestützten Auswertungen Rechnerzeiten (inkl. Operating), Testdaten, Datenerfassungskapazitäten etc. rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen,
- Besondere Ausweise, soweit solche zum Betreten des Betriebsgeländes notwendig sind, so auszustellen, dass eine eindeutige Unterscheidung gegenüber den Mitarbeitern des Auftraggebers sichergestellt ist.

Der Auftraggeber enthält sich aller auftragsbezogenen Weisungen unmittelbar an die NOVVIA-Mitarbeiter, außer in Gefahr für Leben und Gesundheit. Auf Verlangen von NOVVIA hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

#### §14. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber die ihm nach Nr. 8 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von NOVVIA angebotenen Leistung in Verzug, so ist NOVVIA berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf NOVVIA den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch von NOVVIA auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn NOVVIA von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### §15. Vergütung

Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Besteht keine anders lautende schriftliche Vereinbarung, sind die Rechnungen von NOVVIA innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Skonti werden nicht gewährt. Sämtliche Bankkosten, die bei Bezahlung aus dem Ausland anfallen, sind durch den Auftraggeber zu tragen. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag auf dem Bankkonto von NOVVIA gutgeschrieben ist. Gleiches gilt für die Einlösung von Schecks und Wechseln. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Bebzinsen berechnet. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch von NOVVIA ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck nicht einlöst, ist NOVVIA zum sofortigen Rücktritt von Leistungsverträgen, ohne besondere Ankündigung, berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Aufforderung sämtliche Forderungen von NOVVIA gegenüber dem Auftraggeber sofort in einem Betrag fällig. Gleiches gilt, wenn NOVVIA andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen. Hält NOVVIA weiter am Vertrag fest, ist sie berechtigt, Vorauszahlungen, Bankbürgschaften oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. NOVVIA steht das Recht zu, den in Verzug befindlichen Auftraggeber von der weiteren Aufrechterhaltung der Leistung auszuschließen, auch wenn entsprechende Verträge geschlossen worden sind. Der Auftraggeber trägt die gesamten Betreibungs-, etwaige Gerichts- und Vollstreckungskosten.

#### §16. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

Hat NOVVIA die Kündigung zu vertreten, so hat sie Anspruch auf die Vergütung der bis dahin erbrachten Beratungsleistungen, sowie der Auslagen. In allen anderen Fällen steht NOVVIA das vertraglich vereinbarte Honorar zu. Sie muss sich jedoch das anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch die Durchführung anderweitiger Beratungen erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 30% des Honorars für die von NOVVIA noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart. Will der Auftraggeber einen Abzug wegen Erwerbs durch anderweitige Beratungsaufträge von NOVVIA oder böswillige Unterlassung anderweitiger Beratungstätigkeit vornehmen, so trägt er dem Grunde und der Höhe nach die Beweislast.

#### §17. Vorschuss

Wenn keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, kann die NOVVIA für bereits entstandene und voraussichtlich entstehenden Honoraranprüche und Auslagen einen Vorschuss verlangen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann NOVVIA nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. NOVVIA ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, falls dem Auftraggeber Nachteile entstehen könnten.

#### §18. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

#### §19. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit, durch Kündigung oder Rücktritts aufgrund höherer Gewalt. Der Vertrag endet nicht durch den Tod oder durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ansonsten mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende. Die Kündigung und der Rücktritt bedürfen immer der Schriftform.

#### §20. Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat NOVVIA an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat NOVVIA innerhalb von sechs Wochen alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat.

#### §21. Sonstiges

Individualabreden bedürfen der Schriftform. Schriftlich fixierte Individualabreden haben grundsätzlich Vorrang vor den jeweiligen AGB-Klauseln.

#### §22. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der Parteien möglichst nahe kommt.

#### §23. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

#### §24. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.